

BVGer C-281/2023 vom 30. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-281_2023_d20221130

FR: TAF C-281/2023 du 30 novembre 2022

IT: TAF C-281/2023 del 30 novembre 2022

Regeste

Rentenanspruch | Invalidenversicherung (IV), Anspruch auf Kinderrente, Verfügung der IVSTA vom 30. November 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG (SR 172.021 [Art. 37 VGG]). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde (vgl. BVGer-act. 9), ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG).

E. 2

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren ist die Verfügung der Vorinstanz vom 31. November 2022, mit welcher dem Beschwerdeführer eine Pflegekinderrente für dessen Stieftochter H. _____ ab dem 1. September 2022 zugesprochen wurde.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

E. 3.3

Sowohl das Verwaltungsverfahren als auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht

C-281/2023 Seite 6 (vgl. Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 Bst. c ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; BGE 125 V 195 E. 2 und 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 138 V 218 E. 6).

E. 4.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1). Deshalb finden die Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 30. November 2022 in Kraft standen; weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind. Am 1. Januar 2022 sind die Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG und des ATSG (Weiterentwicklung der IV; AS 2021 705; BBl 2020 5535; Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017 [BBl 2017 2535]) sowie die Änderungen der IVV vom 3. November 2021 (AS 2021 706) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht – vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1; 144 V 210 E. 4.3.1), sind die Leistungsansprüche für die Zeit ab 1. Januar 2022 nach den neuen Normen zu prüfen. Soweit Ansprüche zu prüfen sind, die – wie vorliegend – noch vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, kommen für die Zeit bis zum Rechtswechsel noch die bis 31. Dezember 2021 geltenden Normen zur Anwendung (vgl. BGE 130 V 445).

E. 4.2

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit Sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 30. November 2022) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

C-281/2023 Seite 7

E. 4.3

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Mazedonien und hat dort seinen Wohnsitz. Es kommt das Abkommen vom 9. Dezember 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Mazedonien über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.520.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) zur Anwendung. Nach Art. 4 Abs. 1 des Sozialversicherungsabkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 2 genannten Rechtsbereichen, zu welchen auch die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Invalidenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften sieht das Sozialversicherungsabkommen keine im vorliegenden Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der

Gleichstellung vor. Das gilt auch für die vorliegend in Frage stehende Ausrichtung einer zur Hauptrente des Beschwerdeführers akzessorischen Kinderrente, die sich mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen beziehungsweise abkommensrechtlichen Regelung ausschliesslich nach schweizerischem Recht beurteilt.

E. 5

Im Folgenden sind die weiteren, im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

E. 5.1

Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 IVG [so auch unverändert in der in der ab dem 1. Januar 2022 gültigen Fassung]). Für Pflegekinder, die erst nach Eintritt der Invalidität in Pflege genommen werden, besteht ein Anspruch jedoch nur, wenn es sich um die Kinder des anderen Ehegatten handelt (Art. 35 Abs. 3 IVG). Die Kinderrente ist eine akzessorische Leistung zur Hauptrente. Anspruchsberechtigt ist deshalb die rentenberechtigte versicherte Person (BGE 134 V 15 E. 2.3.3).

E. 5.2

Nach Art. 35 IVG i.V.m. Art. 25 Abs. 4 AHVG (SR 831.10) erlischt der Kinderrentenanspruch unter anderem mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenanspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Art. 35 IVG i.V.m. Art. 25 Abs. 5 AHVG).

C-281/2023 Seite 8

E. 5.3.1

Pflegekindschaft im weiten Sinne liegt vor, wenn ein Unmündiger in der Obhut von Personen lebt, die nicht seine Eltern sind. Sie ist kein selbstständiges Rechtsinstitut, sondern ein faktisches Familienverhältnis, dem das Recht einzelne Wirkungen des Kindesverhältnisses beilegt (Urteil EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2 mit Hinweis auf CYRIL HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts, 5. Aufl. 1999, S. 76 N 10.04 sowie Urteil des BVGer C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.1 mit Hinweis auf TUOR/SCHNYDER/SCHMID/JUNGO, ZGB, das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., 2015, § 43 Rz. 1 ff. und 25 und PETER MÖSCH PAYOT, Rechtsstellung der Pflegeeltern, Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz [ZKE] 2011, S. 87 ff., S. 89).

E. 5.3.2

Nach der Rechtsprechung zu Art. 49 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) gilt als Pflegekind im Sinne dieser Bestimmung ein Kind, das sich in der Pflegefamilie tatsächlich der Lage eines ehelichen Kindes erfreut und dessen Pflegeeltern die Verantwortung für Unterhalt und Erziehung wie gegenüber einem eigenen Kind wahrnehmen. Das sozialversicherungsrechtlich wesentliche Element des Pflegekindverhältnisses liegt in der tatsächlichen Übertragung der Lasten und Aufgaben auf die Pflegeeltern, die gewöhnlich den leiblichen Eltern zufallen; auf den Grund dieser Übertragung kommt es nicht an (BGE 140 V 458 E. 3.2; Urteil BGER 9C_603/2016 vom 30. März 2017 E. 3.2 m.H.).

E. 5.3.3

Die Pflegekindschaft erscheint in zahlreichen Formen, die sich in Zweck, Dauer, Beschaffenheit der aufnehmenden Stelle (Familie, Heim, Anstalt), in der finanziellen Ausgestaltung und den rechtlichen Grundlagen (freiwillige Unterbringung, behördliche Anordnung) unterscheiden; insoweit können die von den Pflegeeltern eingegangenen öffentlich-rechtlichen Pflichten nicht von vornherein unberücksichtigt bleiben, wenn Letztere die Deckung des mit Kinderrenten pauschal abzugeltenden Lebensunterhalts betreffen (UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl. 2020, Art. 22ter AHVG, Rz. 6 m.H. auf ZAK 1992 124 E. 3b).

E. 5.3.4

Pflegekinder müssen unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen sein. Die Unentgeltlichkeit des Pflegekindverhältnisses wird bejaht, wenn die von dritter Seite erbrachten Leistungen weniger als ein Viertel der so ermittelten Unterhaltskosten ausmachen (vgl. Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, RWL [gültig ab 1. Januar 2003, Stand 1. Juli 2022], Rz. 3310 [vgl.

C-281/2023 Seite 9 zum Charakter von Verwaltungsverordnungen wie der RWL: Urteile des BVGer C-1943/2015 vom 12. Juni 2017 E. 7.2.1; C-6519/2014 vom 19. August 2016 E. 5.1; vgl. dazu auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 87 ff.]; ZAK 1958 S. 335; ZAK 1973 S. 573; KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, Art. 22ter AHVG, Rz. 7)

E. 5.3.5

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass für ein auf Dauer begründetes Pflegeverhältnis ausschlaggebend ist, dass die Pflegeeltern im gemeinsamen Haushalt mit dem Pflegekind leben (vgl. Urteil des BVGer C-5877/2018 vom 2. September 2019 E. 3.7; C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 6.3.1 und C-6920/2016 vom 8. Oktober 2018 E. 4.6; Urteil des BGer 9C_603/2016 vom 30. März 2017 E. 3.2 f.; 8C_336/2014 vom 20. August 2014 E. 2.1 und 2.5; RWL, Rz. 3308).

E. 5.3.6

Die Kinderrente für Pflegekinder ist somit anhand von drei Kriterien zu prüfen (Urteil des BVGer C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.8): – Bestehen einer Hausgemeinschaft; – Bestreitung des Lebensunterhalts; – Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses, insbesondere Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge des leiblichen Vaters. Diese drei Kriterien müssen kumulativ vorliegen.

E. 5.4.1

Das Stiefkind, das im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter lebt, ist einem Pflegekind gleichgestellt, wenn der Stiefelternteil unentgeltlich für seinen Unterhalt aufgekommen ist (Urteil des EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 1 m.H.; vgl. auch Urteil des EVG B 14/04 vom 19. September 2005 E. 1.3; RWL, Rz. 3308).

E. 5.4.2

Das Stiefkind ist gegenüber dem «einfachen» Pflegekind insofern privilegiert, als ein Anspruch auf Kinderrente auch nach Eintritt der Invalidität des Stiefvaters oder der Stiefmutter entstehen kann (vgl. Art. 35 Abs. 3 zweiter Teilsatz IVG; Urteil des BVGer C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.2).

E. 6.1

Mit Verfügung vom 30. November 2022 sprach die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine ordentliche Kinderrente für seine Stieftochter H._____ in der Höhe von monatlich Fr. 602.– ab dem 1. September 2022 zu und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass das Gesuch erst am 13. September 2022 gestellt worden sei (vgl. IVSTA-act. 247).

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer hält dem beschwerdeweise entgegen, er lebe mit seiner Pflegetochter H._____ in einem gemeinsamen Haushalt und finanziere ihren Lebensunterhalt seit der Heirat mit C._____ im Jahr 2015 unentgeltlich. Die Voraussetzungen für eine Kinderrente für H._____ hätten hingegen nicht erst seit September 2022 bestanden. Offensichtlich seien die Voraussetzungen bereits seit dem Zeitpunkt der Eheschliessung im Jahr 2015 dieselben, habe H._____ bzw. ihre Mutter, C._____, doch bereits auch zu diesem Zeitpunkt keine Unterhaltsbeiträge vom leiblichen Vater erhalten. Deshalb bestreite der Beschwerdeführer seit dem Zusammenzug, mithin seit Bestehen einer Lebensgemeinschaft im Jahr 2015 mit C._____ und H._____, ihren Lebensunterhalt. Die Vorinstanz habe dadurch den Sachverhalt offensichtlich unrichtig sowie unvollständig festgestellt respektive ihren Ermessensspielraum angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten unangemessen angewendet. Zugleich verletze sie Bundesrecht, namentlich Art. 24 ATSG, indem sie auf den Antrag des Beschwerdeführers auf rückwirkende Auszahlung der Kinderrente für H._____ willkürlich nicht eintrete und die Auszahlung der Kinderrente ab September 2022 festlege. Schliesslich erlösche gemäss Art. 24 Abs. 1 ATSG der Anspruch auf ausstehende Leistungen fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe seinen Antrag auf eine Rente für sein Pflegekind H._____ am 13. September 2022 gestellt. Aus diesem Grund habe er einen Anspruch auf Rückerstattung der Kinderrente im Umfang der vollen Verwirkungsfrist von fünf Jahren (BVGer-act. 1, Rz. 7-14).

E. 6.2.2

In ihrer Vernehmlassung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, im vorliegenden Fall sei unbestritten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des gemeinsamen Haushalts und des (faktischen) unentgeltlichen Pflegeverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Stieftochter spätestens ab dem 9. Februar 2015 (Zeitpunkt der Eheschliessung) erfüllt seien, woraus sich ein Anspruch des Beschwerdeführers ab dem 1. März 2015 auf eine Kinderrente für seine Stieftochter ergebe. In der angefochtenen Verfügung sei zu Unrecht der Zeitpunkt des Antrags als

C-281/2023 Seite 11 Beginn der Rentenzahlung festgelegt worden. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Zahlung der ausstehenden Renten müsse auf die letzten fünf Jahre vor dem 13. September 2022 (Zeitpunkt des Antrags) zurückgehen. Aufgrund des Dargelegten sei die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Festsetzung der Kinderrente im Sinne der Vernehmlassung zurückzuweisen (BVGer-act. 11).

E. 6.3

Die Vorinstanz anerkannte im Grundsatz bereits in ihrer Verfügung vom 30. November 2022 den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ausrichtung einer IV-Kinderrente für seine

Stieftochter H._____. Aufgrund der Ver- nehmlassung der Vorinstanz im Rahmen des vorliegenden Beschwerde- verfahrens ist unter den Parteien nicht mehr strittig, dass die Rentenzah- lungen für H._____. ab September 2017 auszurichten sind. Einig sind sich die Parteien im Weiteren, dass die Ansprüche des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 1. März 2015 bis 31. August 2017 verwirkt sind. Im Fol- genden bleibt zu prüfen, ob dem übereinstimmenden Antrag der Parteien auf Gutheissung der Beschwerde gefolgt werden kann (vgl. E. 3.2 und 3.3 hiervor).

E. 6.4.1

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seit dem (...) 2015 mit der Mutter von H._____, C._____, verheiratet ist (vgl. IVSTA- act. 190, S. 3 f. = 191; 214; 231 = Beilage 4 zu BVGer-act. 1) und vor Eintritt des IV-Rentenanspruchs des Beschwerdeführers am 1. Mai 2001 kein ent- sprechendes Pflegekindverhältnis zu seiner Stieftochter bestanden hat. Der Umstand, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invali- denrente bereits viel früher entstanden ist, steht der nachträglichen Entste- hung eines allfälligen Kinderrentenanspruchs aufgrund der gesetzlich vor- gesehenen Privilegierung des Stiefkindes (E. 5.4.2 hiervor) nicht entgegen. Dass es sich vorliegend um eine Scheinehe respektive einen Missbrauchs- tatbestand handeln würde, wird seitens der Vorinstanz nicht geltend ge- macht. Da der Anspruch auf eine Kinderrente in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 AHW i.V.m. Art. 25 Abs. 4 AHVG am ersten Tag des folgenden Mo- nats nach Bestehen der weiteren Voraussetzungen des Pflegeverhältnis- ses entsteht, hätte ein Anspruch auf eine Kinderrente für die am (...) 2005 (vgl. IVSTA-act. 231, S. 3 f. = Beilage 8 zu BVGer-act. 1) geborene – und damit damals sowie bis zum hier massgebenden Verfügungszeitpunkt min- derjährigen – Stieftochter H._____. frühestens am 1. März 2015 entste- hen können.

C-281/2023 Seite 12

E. 6.5

Zwischen den Parteien ist weiter die vorinstanzliche Feststellung un- bestritten, wonach die gesetzlichen Voraussetzungen des gemeinsamen Haushalts und des faktischen unentgeltlichen Pflegeverhältnisses ab dem (...) 2015 erfüllt sind. Den Akten ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen:

E. 6.5.1

Gemäss den Wohnsitzbestätigungen des Ministeriums für Innere An- gelegenheiten, Abteilung für Tätigkeiten der Verwaltung (...), des Be- schwerdeführers, seiner Ehefrau sowie der Stieftochter H._____. ist von einem gemeinsamen Wohnsitz im Dorf (...) in der Gemeinde (...) auszu- gehen (IVSTA-act. 238, S. 1 f. und S. 5-8 = Beilagen 5-7 zu BVGer-act. 1). Dass vorliegend in der Geburtsurkunde vom 12. September 2022 ein an- derer Wohnsitz angegeben wird, steht dem nicht entgegen, da diese ba- sierend auf dem nationalen Personenstandsregister von 2010, mithin vor der Heirat des Beschwerdeführers im Jahr 2015, ausgestellt wurde (vgl. IVSTA-act. 231 = Beilage 8 zu BVGer-act. 1). Schliesslich geht aus dem Versicherungsnachweis («Bestätigung des Status der Versicherten Per- son») des Gesundheitsversicherungsfonds in der Republik Nordmazedo- nien, Regionaldienst (...) (IVSTA-act. 244 = Beilage 10 zu BVGer-act. 1) hervor, dass H._____. seit dem 3. März 2015 als versicherte Person in (...) über den Beschwerdeführer versichert ist. Es gibt vorliegend keine an- wendbare Norm, die besagt, dass rückwirkend ausgestellte Bestätigungen keine Wirkung entfalten könnten (vgl. Urteil des BVGer

C-492/2020 vom 13. April 2023 E. 6.3.4).

E. 6.5.2

In Bezug auf die Bestreitung des Lebensunterhalts ist der Bestätigung der Zahnarztpraxis J._____, Praxis für Kieferorthopädie, zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer für die Zahnspange seiner Stieftochter sowie die entsprechenden Kontrollen in den Jahren 2018 bis 2021 EUR 600.– in bar bezahlte (IVSTA-act. 243 = Beilage 11 zu BVGer-act. 1). Wie sodann aus der Telefonnotiz der Vorinstanz vom 2. November 2022 hervorgeht, wird die Kleidung für die Stieftochter sodann ebenfalls in bar bezahlt (vgl. IVSTA-act. 241). Da die Ehefrau des Beschwerdeführers über keinerlei Einkünfte verfügt, wie aus der Bescheinigung der Steuerabteilung (...), Regionalbüro (...), ausgestellt am 17. Oktober 2022, für das Jahr 2021 (vgl. IVSTA-act. 237) ersichtlich ist, ist mangels anders lautender Hinweise in den Akten folglich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den täglichen Lebensunterhalt für die Familie finanziell sichergestellt hat.

E. 6.5.3

Zur Unentgeltlichkeit ist festzuhalten, dass gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers seine Ehefrau im Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft nicht verheiratet gewesen und der Kindsvater nach der Geburt ins

C-281/2023 Seite 13 Ausland gezogen ist. Der Aufenthaltsort des Kindsvaters sei ihnen unbekannt und es bestehe kein Kontakt mehr zu ihm (IVSTA-act. 238, S. 4 = Beilage 12 zu BVGer-act. 1; IVSTA-act. 236 = Beilagen 9 zu BVGer-act. 1). Hinweise dafür, dass die diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers nicht zutreffend sind, liegen keine vor. Vielmehr wird denn auch im Familienzertifikat der Republik Albanien, Gemeinde (...), ausgestellt am

E. 6.6

Im Sinne eines Zwischenfazits ist festzuhalten, dass gestützt auf die eingereichten Unterlagen und die gemachten Angaben des Beschwerdeführers mit dem hier erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. E. 3.3 hiervor) davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer seit dem (...) 2015 unentgeltlich für den Unterhalt seiner Stieftochter H._____ aufkommt sowie ein gemeinsamer Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vorliegt. Damit ergibt sich ab dem 1. März 2015 (vgl. E. 6.4.1 hiervor) ein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine IV-Kinderrente für die Stieftochter H._____.

E. 6.7

Unbestritten und in tatsächlicher Hinsicht erstellt ist schliesslich, dass der Beschwerdeführer den Antrag auf Ausrichtung einer IV-Kinderrente für seine Stieftochter H._____ erst am 13. September 2022 gestellt hat (vgl. IVSTA-act. 230 = Beilage 13 zu BVGer-act. 1).

E. 6.7.1

Gemäss Art. 29 Abs. 1 ATSG hat sich, wer eine Versicherungsleistung beansprucht, beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden. Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post

übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht worden (Art. 29 Abs. 3 ATSG). Mit der Anmeldung ist der Leistungsanspruch rechtsgültig geltend gemacht und wahrt die versicherte Person grundsätzlich alle zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Versicherer bestehenden Leistungsansprüche. Dies gilt insbesondere auch für die Wahrung von Verwirkungsfri- ten (vgl. dazu UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 29 ATSG, Rz. 35; BGE 133 V 579 E. 4.3.1).

C-281/2023 Seite 14

E. 6.7.2

Nach Art. 24 Abs. 1 ATSG erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für wel- chen die Leistung, und fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitrag geschuldet war. Der Ausdruck «Anspruch auf ausste- hende Leistungen» bezieht sich auf die einzelnen Betreffnisse und nicht auf das Leistungsstammrecht (BGE 133 V 9 E. 3.5; 131 V 4 E. 3.3; Urteil des BGer 8C_233/2011 vom 7. Januar 2011 E. 2.2). Der Anspruch auf die Nachzahlung ausstehender Kinderrenten fällt ebenfalls in den Geltungsbe- reich von Art. 24 Abs. 1 ATSG (Urteil des BVer C-3568/2017 E. 3.1 m.H. auf das Urteil des BGer 9C_582/2007 vom 18. Februar 2008 E. 3.4).

E. 6.7.3

Die in Art. 24 Abs. 1 ATSG festgelegte fünfjährige Frist stellt eine Ver- wirkungsfrist dar (BGE 139 V 244 E. 3.1 und 3.2; KIESER, ATSG-Kommen- tar, Art. 24 ATSG, Rz. 20), die der Rechtssicherheit dient (FREY/MOSI- MANN/BOLLINGER, Kommentar AHVG/IVG, 2018, Art. 24 ATSG, Rz. 1). Die fünfjährige Verwirkungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats zu laufen, für welchen – nach der Bestimmung des Einzelgesetzes – die Leistung ge- schuldet war (KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 24 ATSG, Rz. 29). Hinsicht- lich eines allfälligen Unterganges der einzelnen Rentenraten ist hervorzu- heben, dass die Frist von Art. 24 Abs. 1 ATSG grundsätzlich durch eine rechtzeitige (Neu-)Anmeldung (Art. 29 ATSG) gewahrt wird, wobei auch eine formlose bzw. fehlerhafte Anmeldung zur Fristwahrung ausreicht (BGE 133 V 579 E. 4.3.1; Urteil des BGer 8C_776/2019 vom 25. Februar 2020 E. 4.1.1). Danach erlischt der Anspruch auf jede Leistung für einen Zeitpunkt, der weiter als fünf Jahre (ab einer späteren Anmeldung) zurück- liegt (BGE 121 V 195 E. 5d; Urteil des BGer 9C 582/2007 vom 18. Februar 2008 E. 3.3).

E. 6.7.4

Nachdem der Beschwerdeführer am 13. September 2022 erstmals seinen Anspruch auf eine IV-Kinderrente für seine Stieftochter H._____ geltend gemacht hat, ist aufgrund des Ausgeführten dieser Zeitpunkt mass- gebend für die Bestimmung der Zeitperiode für die rückwirkende Auszah- lung. Somit waren in diesem Zeitpunkt die Ansprüche des Beschwerde- führers auf Leistungen vor September 2017 gestützt auf Art. 24 ATSG ver- wirkt. Der Beschwerdeführer hat somit ab 1. September 2017 einen An- spruch auf Ausrichtung einer IV-Kinderrente für seine Stieftochter H._____. Es ist aufgrund des Dargelegten und der Akten kein Grund er- sichtlich, vom übereinstimmenden Antrag der Parteien auf Gutheissung der Beschwerde abzuweichen.

C-281/2023 Seite 15 7. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhal- ten, dass in Gutheissung der Beschwerde vom 16. Januar 2023 die Verfü- gung vom 30. November 2022 aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen ist, die Festsetzung

der IV-Kinderrente für die Stieftochter H. _____ ab dem 1. September 2017 zu veranlassen.

E. 7

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass in Gutheissung der Beschwerde vom 16. Januar 2023 die Verfügung vom 30. November 2022 aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen ist, die Festsetzung der IV-Kinderrente für die Stieftochter H. _____ ab dem 1. September 2017 zu veranlassen.

E. 8

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient- schädigung.

E. 8.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der unterliegenden Vorinstanz werden jedoch keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.– (vgl. BVGer-act. 9) nach Eintritt der Rechtskraft des vorlie- genden Urteils zurückzuerstatten.

E. 8.2.1

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr er- wachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung um- fasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Ausla- gen der Partei, wobei unnötiger Aufwand nicht entschädigt wird (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 VGKE). Die Kosten der Vertretung umfassen gemäss Art. 9 Abs. 1 VGKE insbesondere das Anwaltshonorar, die Auslagen sowie die Mehrwertsteuer für diese Entschädigungen, soweit eine Steuerpflicht be- steht. Das Anwaltshonorar wird nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters oder der Vertreterin bemessen, wobei der Stundenansatz min- destens 200 und höchstens 400 Franken beträgt (Art. 10 Abs. 1 und 2 VGKE). Die Spesen werden aufgrund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt (Art. 11 Abs. 1 VGKE).

E. 8.2.2

Der Beschwerdeführer war im vorliegenden Verfahren anwaltlich ver- treten, weshalb ihm zu Lasten der unterliegenden Vorinstanz eine Partei- entschädigung zuzusprechen ist. Der Schweizer Rechtsvertreter hat mit Eingabe vom 17. Mai 2023 eine Honorarnote eingereicht und ein Honorar von insgesamt Fr. 3'015.60 (Gesamtaufwand von 10 Stunden à Fr. 280.–, C-281/2023 Seite 16 4 % Pauschalspesen von Fr. 112.– zuzüglich 7.7 % Mehrwehsteuer [Fr. 215.60]) geltend gemacht (vgl. Beilage zu BVGer-act. 13).

E. 8.2.3

Zunächst ist festzuhalten, dass im Bereich der Invalidenversicherung der vor Bundesverwaltungsgericht übliche Stundenansatz Fr. 250.– be- trägt. Der geltend gemachte Stundenansatz ist entsprechend zu reduzie- ren (vgl. Urteil des BVGer C-6068/2020 vom 26. Januar 2023 E. 8.2.2 m.w.H.; C-3286/2014 vom 15. Mai 2017 E. 6.2.2 m.H. auf Urteil des BGer 9C_484/2010 vom 16. September 2010 E. 3).

E. 8.2.4

Die Spesen werden aufgrund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 VGKE). Für Kopien können 50 Rappen pro Seite berechnet werden (Art. 11 Abs. 4 VGKE). Die geltend gemachte Kostenpauschale von 4 % im Betrag von Fr. 112.– kann folglich nicht ohne Weiteres entschädigt werden. Mit Blick auf die im Beschwerdeverfahren eingereichten Eingaben (Beschwerdeschrift: 8 Seiten zuzüglich 28 Seiten Beilagen sowie Replik: 1 Seite [jeweils im Doppel]; Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege: 31 Seiten) erscheint eine Entschädigung für Kopien in der Höhe von Fr. 35.– angemessen.

E. 8.2.5

Zu Unrecht wird vorliegend eine Entschädigung für die Mehrwertsteuer beantragt, da eine solche für die anwaltliche Vertretung von Personen mit Wohnsitz im Ausland, wie den in Mazedonien wohnhaften Beschwerdeführer, nicht geschuldet ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a MWSTG [SR 641.20] in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 MWSTG und Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE).

E. 8.2.6

Die notwendigen Vertretungskosten des Beschwerdeführers belaufen sich somit auf total Fr. 2'535.– (10 Stunden zu Fr. 250.– zuzüglich Auslagen von Fr. 35.–). Dem Beschwerdeführer ist somit zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung in diesem Umfang zuzusprechen.

E. 8.2.7

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Vorinstanz als Bundesbehörde (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 und 4 VGKE) keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. (Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

C-281/2023 Seite 17